LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Fabrikstraße 32
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

LVwG-550246/5/Br/SA/IH

Ort, Datum:

Linz, 11. Juni 2014

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. H. Bleier über die Beschwerde des x, vertreten durch deren Obmann x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 23.04.2014, GZ: Agrar01-13-2014, nach der am 11. Juni 2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

I. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid wurde der Abschussplan für das Jagdjahr 2014/2015 nach § 50 Oö. JagdG unter Hinweis auf Spalte C des Abschussplanes für das Jagdjahr 2014/2015 mit insgesamt x Stück Rehwild festgelegt.
Rechtlich gestützt wurde diese Entscheidung auf § 50 Abs. 3 Oö. JagdG und die unverzügliche Inkraftsetzung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 64 Abs. 2 AVG 8 Abs. 1 der VO über den Abschussplan und die Abschussliste.

I.1.Begründet wurde der Abschussplan mit dem Hinweis auf das Ergebnis der am 18.März 2014 abgeschlossenen Vegetationsbeurteilung. Dieser seien insgesamt sieben Flächen zu Grunde gelegt, wobei sechs Flächen mit der Stufe 1 und eine Fläche mit der Stufe 2 beurteilt worden seien, was zu einer Gesamt-vegetationsbeurteilung der Stufe 1 bei positiver Entwicklungstendenz geführt hatte.

II. In der dagegen vom x fristgerecht von dessen Obmann des x (§§ 15 bis 18 Oö. JagdG) erhobenen Beschwerde wird auf einen diesbezüglichen einstimmigen Beschluss des x am 23. April 2014 verwiesen.
Diese wird im Ergebnis damit begründet, dass

1. das die Abschussplanung in 5 Jahren nicht erfüllt worden sei,
2. eine massive Unterschreitung (18 %) des Abschlussplanes im Vorjahr (2013/2014) erfolgt wäre,
3. der Vergleich im Bezirk nicht relevant wäre,
4. die Abschusspopulation unausgewogen wäre.

Aus diesem Grunde werde um positive Erledigung des als Berufung bezeichneten Schreibens ersucht.
Bereits in einem Schreiben vom 8. April 2014 wurde seitens des x im Ergebnis die inhaltsgleiche Mitteilung an die Behörde herangetragen, nämlich den Abschussplan wie im Jahr 2013 mit insgesamt x Stück Rehwild vorzuschreiben. Als Begründung wurde in diesem Schreiben auf die Beurteilung der Vergleichs- und Weiserflächen vom 18. März 2014 hingewiesen, welche wohl eine Gesamtbeurteilung der Stufe 1 ergeben hätte, jedoch auf Grund des äußerst milden Winters sei der x zur Auffassung gelangt, dass keine konkreten Aussagen über die tatsächliche Verbisssituation hätte getroffen werden können. Dem vorgelegten Abschussplan (gemeint wohl die Abschuss-meldungen) wäre zu entnehmen, dass die von der Behörde für das vergangene Jahr (2013/2014) festgesetzt gewesene Abschusszahl wiederum insgesamt um x Stück unterschritten wurde.

Der x wurde demnach im Zuge der Abschussplanerstellung gehört (AS 3).

III. Die Behörde hat keine Beschwerdevorentscheidung getroffen, sondern den Verfahrensakt unter Hinweis auf die erhobene Beschwerde dem Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
Am 11. Juni 2014 wurde mit Blick auf eine vermeintlich zu treffende Sachentscheidung eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der neben dem Beschwerdeführervertreter, die belangte Behörde sowie als mitbeteiligte Partei die x durch deren Leiter sowie als Amtssachverständiger x zur fachlichen Erörterung der beschwerdegegen-ständlichen Abschussplanvorgaben geladen wurden.
Auch die Behörde nahm als Verfahrenspartei an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teil.

IV. Rechtlich hat das Oö. Landesverwaltungsgericht erwogen:
Gemäß § 50 Abs. 1 Oö. JagdG, LGBl. Nr. StF: LGBl.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2012, ist der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Abschussplanverordnug, StF: LGBl. Nr. 74/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2004, ist der Abschussplan für Schalenwild im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen.
Vor diesem rechtlichen Hintergrund gilt es die Planvorgaben als realistisch erfüllbar zu gestalten, was hier offenbar angesichts der positiven Verbissentwicklung auf einen ökologisch vertretbaren Rehwildbestand schließen lässt.
Lediglich aus grundsätzlichen Erwägungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass auf Grund des Beschwerdevorbringens des x in der Abschuss-planerstellung in Verbindung mit der Vegetationsbeurteilung ein inhaltlicher Mangel nicht aufgezeigt worden wäre. Vielmehr lässt – was hier unbeachtlich ist - die sachverständig festgestellte Vegetationsbeurteilung keinen sachlichen Schluss auf, eine zu geringe Abschussplanung beim Rehwild zu. Wie der Vertreter des beschwerdeführenden Ausschusses im Rahmen seiner Anhörung erklärte,

basierte die Beschwerde auf einem von ihm nach außen zu vertretenden Mehrheitsbeschluss.
Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch, wie sich erst im Rahmen der unmittelbaren Vorbereitung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergeben hat, in dieser Beschwerdeangelegenheit mangels eines Beschwerderechtes des X keine Sachentscheidungskompetenz, sodass inhaltliche Aspekte – wie diese noch im Rahmen der Verhandlung vor dem Landes-verwaltungsgericht im Rahmen der Parteienvorbringen und durch den Sachverständigen dargelegt wurden - letztlich unbeachtlich sind.

IV.1. Der § 50 Abs.3 Oö. JagdG lautet:

Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des x und des Bezirksjagd-beirates den Abschussplan festzusetzen.
Aus diesem Wortlaut folgt, dass für den x lediglich ein Anhörungs- jedoch kein Beschwerderecht gegen die Festlegung des Abschussplanes besteht.
Die Rechtsstellung des Jagdausübungsberechtigten einerseits, des Jagdausschusses andererseits ist in Bezug auf die Genehmigung des Abschlussplanes eine grundsätzlich Verschiedene. Der Jagdausübungsberechtigte hat nämlich den Abschussplan zu erstellen und vorzulegen und hat sich im Falle der Genehmigung an eben diesen Plan in der Ausübung seines Jagdrechtes zu halten. Damit werden seine rechtlichen Interessen unmittelbar berührt. Dasselbe kann aber nicht vom X gesagt werden, der ja als solcher keinesfalls Jagdausübungsberechtigter ist. Aus der Anordnung, dass eine behördliche Entscheidung einer bestimmten Person zuzustellen ist, kann allein noch nicht die Rechtsmittellegitimation (nunmehr: Beschwerdelegitimation) abgeleitet werden (VwGH 6.3.2019, 2376/78). Im Verfahren betreffend die Abschussplanung kommt nur dem Jagdausübungsberechtigten Parteistellung zu (Hinweis auf VwGH 22.10.1990, 90/19/0435, aus (*Reisinger/Schiffner*, Kommentar zum Oö. Jagdrecht 2010 S. 96 Rz 7).

Gemäß § 28 Abs.1 VwGVG war daher die Beschwerde mangels vorliegender Prozessvoraussetzungen wegen der dem X nicht zukommenden Beschwerdelegitimation per Beschluss zurückzuweisen (*s. Fister/Fuchs/Sachs,* Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren – Taschenkommentar MANZ, S. 151 Rz 5).

VI: Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B l e i e r